

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

01.04.21

Nummer 27

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) Hacklberg

166

01.04.2021

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) Hacklberg

Allgemeine
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8:00 – 12:00
Mo/Di 13:00 – 16:00
Do 13:00 – 17:00

Öffnungszeiten
Bürgerbüro:
Mo/Di 7:30 – 16:00
Mi-Fr 7:30 – 12:00
Do 7:30 – 17:00

Internet:
www.passau.de

USt.-Id.Nr.
DE 130965235

Bankverbindung:
Gläubiger-ID
DE87ZZZ00000012862

Sparkasse Passau
IBAN: DE 79 7405
0000 0240 0000 18
BIC: BYLADEM1PAS

VR-Bank Passau
IBAN: DE 54 7409
0000 0000 0000 43
BIC: GENODEF1PA1

Auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015, die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23.12.2020 und durch Verordnung vom 22.12.2020 geändert worden ist i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die **Stadt Passau** folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner der GU Hacklberg, Neue Rieser Str. 1 und 2, 94034 Passau, sowie alle Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden unter Beobachtung des Gesundheitsamtes Passau, Passauer Str. 33, 94081 Fürstzell, gestellt.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Personen haben insbesondere eine oder mehrere molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Passau in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung durchgeführt. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 15.05.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

gez.
Grochtmann
Rechtsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Zi. 508 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/396-383.